



Sitzung vom 7. März 2018
Versandt am 28. März 2018
Gevev DBK AGS 3.7.2 / 2.3 / 21229

Erlass Lehrplan 21 Kanton Zug, Erlass Richtlinien «Individuelle Förderung», «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot» sowie Ausserkraftsetzung der bisherigen Lehrpläne

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3 Bst. e1) des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Der «Lehrplan 21 Kanton Zug» wird erlassen und per 1. August 2019 in Kraft gesetzt. Die Direktion für Bildung und Kultur wird beauftragt, bei der D–EDK die Anpassungen zu veranlassen.
2. Die Richtlinien «Individuelle Förderung», «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot» werden erlassen.
3. Die aktuell geltenden Lehrpläne des Kantons Zug werden per 31. Juli 2019 ausser Kraft gesetzt.
4. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der PH Zug
 - Rektorate der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Zuger Gewerbeverband
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Zuger Kantonale Musikschulkonferenz
 - Katholische Kirche Kanton Zug
 - Reformierte Kirche Kanton Zug
 - Regierungsrat (Zirkulationsmappe)

- Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat
- Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
- Amt für gemeindliche Schulen
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Amt für Berufsberatung
- Amt für Sport
- Amt für Kultur

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilagen:

- Änderungsprotokoll der Fachbereiche «Bewegung und Sport», «Bildnerisches Gestalten», «Grundlagen», «Mathematik», «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Textiles, Technisches Gestalten» sowie «Musik»
- Richtlinien «Individuelle Förderung», «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot»

A. Erlass «Lehrplan 21 Kanton Zug»

Folgende Änderungen werden für den «Lehrplan 21 Kanton Zug» im Vergleich zur Originalversion Lehrplan 21 vorgenommen:

- Die Textstellen der Originalversion des Lehrplans 21 zum Thema «Beurteilen» in den einleitenden Kapiteln der Fachbereichslehrpläne «Mathematik», «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Bewegung und Sport» sowie im Dokument «Grundlagen» werden dem Verständnis der kantonalen Grundsätze von «Beurteilen und Fördern B&F» angepasst.
- Der Fachbereichslehrplan «Musik» wird gekürzt.
- Die Kompetenzen zum kantonalen Wahlfach «Geometrisches Zeichnen» werden in die einleitenden Kapitel des Fachbereichslehrplans «Mathematik» aufgenommen. Die Bezüge des «Geometrischen Zeichnens» zu den Fachbereichslehrplänen «Mathematik», «Bildnerisches Gestalten» und «Technisches Gestalten» sind bei den entsprechenden Kompetenzstufen in der Spalte «Querverweise» ersichtlich.

A.1 Als Grundlage für die Beurteilung von Leistungen gelten im Kanton Zug weiterhin die Grundsätze, wie sie im Handbuch «Beurteilen und Fördern B&F» beschrieben sind. Die Abschnitte «Beurteilen» in den einleitenden Kapiteln der Fachbereichslehrpläne «Mathematik», «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Bewegung und Sport» sowie im Dokument «Grundlagen» der Originalversion des Lehrplans 21 wurden im «Lehrplan 21 Kanton Zug» auf die Grundsätze «Beurteilen und Fördern B&F» hin präzisiert.

A.2 Der «Lehrplan 21 Kanton Zug» entspricht im Kompetenzaufbau, ausser im Fachbereich Musik, der Originalversion des Lehrplans 21. Der Fachbereichslehrplan «Musik» wurde in der Originalversion auf der Basis von zwei Wochenlektionen von der 1. Klasse der Primarstufe bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe I entwickelt, was einem Gesamttotal von 17 Wochenlektionen über die neun Schuljahre entspricht (vgl. Fachbericht Studentafel D-EDK, Version 4.12.2014). Aufgrund der vom Bildungsrat beschlossenen Reduktion der Stundendotation im Fachbereich Musik (Beschluss des Bildungsrats vom 22. März 2017), steht im Kanton Zug ein Kontingent von acht Wochenlektionen von der 1. Klasse der Primarstufe bis und mit der 1. Klasse der Sekundarstufe I zur Verfügung. Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I ist Musik ein kantonales Wahlfach. Schülerinnen und Schüler, welche in der 2. und/oder 3. Klasse der Sekundarstufe I das Wahlfach «Musik» belegen, kommen in ihrer Schulzeit, ohne Kindergartenzeit, auf insgesamt neun bis zwölf Wochenlektionen Musik, je nach dem, ob das Wahlfach von der Gemeinde mit einer oder zwei Wochenlektionen dotiert wird.

Im «Lehrplan 21 Kanton Zug» ist nach wie vor der ursprüngliche Kompetenzaufbau des Fachbereichs Musik ersichtlich. Kompetenzstufen und Kompetenzen, welche jedoch für den Kanton Zug als nicht verbindlich gelten, sind in grauer Schrift geschrieben. So ist für weiterführende Schulen nachvollziehbar, was die Schülerinnen und Schüler an Kompetenzen mitbringen sollten.

Die Kompetenzstufen zu Beginn des 1. Zyklus im Fachbereichslehrplan «Musik» werden beibehalten. Ab der 1. Klasse der Primarstufe sind in gewissen Kompetenzstufen, Grundansprüchen oder Kompetenzen einzelne Wörter grau geschrieben. Es handelt sich dabei um eine vor-

genommene Änderung, z. B. eine Vereinfachung der Kompetenz oder des Anforderungsniveaus. Die Reduktion der Originalversion des Lehrplans 21 wurde soweit als möglich so vollzogen, dass die innere Kohärenz des Kompetenzaufbaus gegeben bzw. erkennbar bleibt. Einzelne Kompetenzstufen sind in der Spalte der Querverweise dem «Wahlfach Musik 3. Zyklus» zugeordnet, diese müssen zwingend im kantonalen Wahlfach Musik behandelt werden. Als einzige Kompetenz wurde MU.3.C.1 vollumfänglich aus der Originalversion des Lehrplans 21 weggelassen, da sie in erweiterter Form in der Kompetenz BS.3.C des Fachbereichslehrplans «Bewegung und Sport» enthalten ist.

A.3 Das kantonale Wahlfach «Geometrisches Zeichnen» setzt sich aus Kompetenzen der Fachbereiche «Mathematik», «Textiles, Technisches Gestalten» und «Bildnerisches Gestalten» zusammen und umfasst die Teilbereiche «Zweidimensionaler Raum», «Dreidimensionaler Raum» und «Anwendung». Die Inhalte des kantonalen Wahlfachs «Geometrisches Zeichnen» werden im Fachbereichslehrplan «Mathematik» im Kapitel «Strukturelle und inhaltliche Hinweise» in einer Übersicht mit Verlinkungen zu den Kompetenzstufen in den jeweiligen Fachbereichslehrplänen festgehalten.

A.4 Bei den Fachbereichslehrplänen «Deutsch», «Englisch», «Französisch», «Natur und Technik», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», «Räume, Zeiten, Gesellschaften», «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» sowie bei den Modullehrplänen «Medien und Informatik» und «Berufliche Orientierung» wurden keine Änderungen vorgenommen.

A.5 Können Schülerinnen und Schüler aufgrund unzureichender Wasserflächen einer Gemeinde die Kompetenzen des Teilbereichs «Schwimmen» des Fachbereichslehrplans «Bewegung und Sport» nur teilweise erreichen, kann die Gemeinde ein Gesuch für eine Lehrplanreduktion des Teilbereichs «Schwimmen» bei der Direktion für Bildung und Kultur mit Begründung einreichen. Der Bildungsrat entscheidet über die Reduktion des Bereichs «Schwimmen» im Fachbereichslehrplan «Bewegung und Sport». Als Minimalziel muss in jeder Gemeinde gewährleistet bleiben, dass Schülerinnen und Schüler den Kompetenzstand des «Wassersicherheitschecks» erreichen.

B. Richtlinien «Individuelle Förderung», «Begleitetes Studium» und «Ersatzangebot»
Den in der Stundentafel festgehaltenen Lektionen «Individuelle Förderung» und «Begleitetes Studium» liegen keine Lehrpläne zugrunde. Stattdessen beschreiben Richtlinien die Rahmenbedingungen und Anforderungen an die «Individuelle Förderung» als auch an das «Begleitete Studium». Anstelle der abgewählten Fremdsprache besuchen Werkschülerinnen und Werkschüler sowie Realschülerinnen und Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten das Ersatzangebot. Dem Ersatzangebot liegt kein spezifischer Lehrplan zugrunde. Deshalb werden die Rahmenbedingungen und Anforderungen in den Richtlinien «Ersatzangebot» festgehalten.

C. Umsetzung Modullehrplan «Medien und Informatik»
Der Modullehrplan «Medien und Informatik» wird einerseits in dafür ausgewiesenen Lektionen in der Stundentafel und andererseits in andere Fachbereiche integriert umgesetzt, was eine sorgfältige Planung des Modullehrplans innerhalb der Schuleinheit erfordert. Vor allem für die

Kompetenzen und Kompetenzstufen, welche integriert in andere Fachbereiche angestrebt werden, definieren die Schuleinheiten, wann und in welchem Fachbereich die einzelnen Kompetenzen und Kompetenzstufen schwerpunktmässig das erste Mal bearbeitet werden. Sie erstellen dafür eine Planung. ICT-Animatorinnen und ICT-Animatoren unterstützen die Schuleinheiten in der Erstellung der Planungen mit Online-Instrumenten wie www.milehrplan.ch. Der Bildungsrat behält sich vor, im Rahmen der Berichterstattung der Gemeinden an den Bildungsrat, ab dem Schuljahr 2019/20 einen Bericht über die Umsetzung des Modullehrplans «Medien und Informatik» zu verlangen.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges
